

Hugo Spamer in Berlin.

Buhle, W.: Lehrbuch der spanischen Sprache. Ein Leitfaden zur Korrespondenz u. Konversation. Zum Gebrauch in Handels- u. Kaufmanns-Fortbildungsschulen sowie zum Selbstunterricht bearb. unter Mitwirkg. v. E. Sánchez-Rosal. (Sammlung Kaufmänn. Fach- u. Lehrbücher.) gr. 8°. (VIII, 111 S.) n. 1. 60; geb. n. 1. 80

Franz Bahnen in Berlin.

Gischer: Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetz üb. die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung vom 24. III. 1897 an e. Rechtsfälle dargestellt. 2. Aufl. gr. 8°. (72 S.) Kart. n. 1. 60

Olshausen, J.: Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister zum prakt. Gebrauch. 1. Bd. Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich. 7. Aufl. gr. 16°. (XII, 204 S.) Geb. in Leinw. n. 1. —

Rausnitz, J.: Das Reichsgesetz üb. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. V. 1898 u. das preußische Gesetz üb. die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. IX. 1899, erläutert v. R. gr. 8°. (VIII, 834 S.) n. 16. —; geb. in Halbfz. n. 18. 50

Fortsetzungen**von Lieferungswerken und Zeitschriften.****Ferd. Dümmler's Verlags-Buchh. in Berlin.**

Menzen: Deutsches Bürgerbuch. 13. Lfg. gr. 8°. (2. Bd. S. 337 — 384.) n. —. 30

Franz Pichler in Tübingen.

Klinik, die ophthalmologische. Internationales Halbmonatsblatt f. Pathologie u. Therapie der Augenkrankheiten, Hrsg. v. Königsberger, Zimmermann, J. Jocqs u. A. Darier. 4. Jahrg. 1900. Nr. 13. gr. 4°. (16 S.) Halbjährlich bar n. 4. —; einseitig bedruckte Ausg. n. 5. —

J. Schweizer Verlag in München.

Raisenberg, H.: Kommentar zum bayerischen Notariatsgesetze vom 9. VI. 1899. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 81—160.) n. 1. 50

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind

C. & Georgi in Norden.

Wesener, Ueber Behandlung von Lungenkranken in Volksheilstätten. 50 J.

E. & Mittler & Sohn in Berlin.

Chinas Kriege gegen die Europäischen Mächte und die daraus sich ergebenden Erfahrungen. Ca. 2 M.

J. Nicker'sche Verlagsbuchhandlung in Gießen.

Elemen, C., Niedergesahren zu den Toten! 4 M.
Eger, R., Luthers Anschaunungen vom Verus! 3 M. 60 J.
Hoerster, G., die Rechtspflege des deutschen Protestantismus 1800 und 1900. 80 J.

Schmidt & Günther in Leipzig.

Schmidt & Günther's Illustr. Weltbibliothek. Heft 1. China. Tientsin — Peking. 30 J.

Richard Schröder in Berlin.

Bundle, A., Fleischlunde und Fleischbeschau. Geb. 4 M.

Windelmann & Söhne in Berlin.

Zochmann, Grundriss der Experimentalphysik. 14. Aufl. 5 M.; geb. 5 M. 50 J.
Behrend, Tabellen zur englischen Literaturgeschichte. 1 M.

Nichtamtlicher Teil.**Entwurf eines deutschen Gesetzes über das Verlagsrecht.**

(Vergl. Nr. 163 d. Bl.)

Erläuterungen.

Das rechtliche Verhältnis der Urheber von Werken der Litteratur und der Kunst zu den Verlegern dieser Werke ist weder im Bürgerlichen Gesetzbuche noch im Handelsgesetzbuche besonders geregelt worden. Gemäß Artikel 76 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind vielmehr für das Verlagsrecht zur Zeit noch die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Das Verlagsrecht hat sich in Deutschland zunächst gewohnheitsrechtlich gebildet. Durch die Gesetzgebung ist das Verhältnis nur in Preußen (Allgemeines Landrecht I, 11 §§ 996 bis 1036), in Baden (Badisches Landrecht 2. Buch, 2. Titel, Kapitel 6, §§ 571 da bis dh) und in Sachsen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1139 bis 1149) geordnet. Diese landesgesetzlichen Bestimmungen sind indessen lückenhaft und genügen meist nicht mehr den Anschaunungen und den Bedürfnissen des heutigen Verkehrs. Der Verlagsbuchhandel hat deshalb durch vertragsmäßige Festsetzung zu helfen gejucht. Eine sichere Grundlage für den Rechtsverkehr und eine angemessene Ausgleichung der sich gegenüberstehenden Interessen des Urhebers und des Verlegers ist aber nur zu gewinnen, wenn die Beziehungen zwischen beiden auf dem Wege der Gesetzgebung neu geordnet werden. Dem gedachten Zwecke dient der gegenwärtige Entwurf. Er beschränkt sich auf die Werke der Litteratur und der Kunst.

Sachlich will der Entwurf kein wesentlich neues Recht schaffen, sondern nur das in Uebung befindliche Recht, wie es durch die Wissenschaft und Rechtsprechung auf Grund der

Gesetzmäßigkeiten des hochangesehenen deutschen Verlagsgewerbes sich ausgebildet hat, feststellen, bestimmte Streitfragen entscheiden und die einzelnen Vorschriften mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang bringen.

Die geschichtliche Entwicklung des Verlagsrechts ist durch den Gang der Gesetzgebung gegen den Nachdruck unmittelbar bestimmt worden. Ein Verlagsvertrag im weiteren Sinne ist allerdings auch hinsichtlich eines Werkes möglich, das gegen Nachdruck nicht geschützt ist. Ein solcher Vertrag begründet für den einen Teil die Verpflichtung, das Werk dem anderen Teile zum Zwecke der Vervielfältigung zu überlassen, für den letzteren die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Auch kann bei einem solchen Vertrage der, welcher das Werk hingiebt, sich dafür haftbar machen, daß das Werk nicht schon anderweit veröffentlich ist, daß insbesondere er selbst es nicht bereits in Verlag gegeben hat; ebenso kann er dem Verleger gegenüber verpflichtet sein, das Werk später nicht anderweit veröffentlicht zu lassen. Davon aber, daß dem Verleger ein im Verhältnisse zu Dritten wirksames Recht gegen Nachdruck verschafft würde, ist bei einem solchen Vertrage keine Rede. So lange der Schutz gegen Nachdruck nicht anerkannt war, beschränkte sich die rechtliche Bedeutung des Verlagsvertrags in der That auf die Begründung eines obligatorischen Verhältnisses dieser Art. Daneben machte sich indessen schon früher der Gedanke geltend, daß durch den Verlagsvertrag, soweit dies überhaupt möglich, auch ein Recht des Verlegers gegenüber Dritten begründet werde. Die sittliche Verwerflichkeit des Nachdrucks wurde von jeher anerkannt, die rechtliche Unzulässigkeit wenigstens vielfach behauptet. Zur Ergänzung des unsicheren gemeinen Rechtes dienten die Privilegien, deren Erteilung sowohl seitens des Kaisers als seitens der einzelnen Landesherren in großem Umfang erfolgte. Solche Privilegien wurden entweder dem Verfasser oder dem Verleger gegeben; sie be-